

NEWSLETTER BETREUUNGSVEREIN

Informationen für ehrenamtlich Rechtlich
Betreuende und Bevollmächtigte
Stand: 12/2024



Praxisbegleitung - Gesundheitssorge und Sterbefall

Wir freuen uns, dass Sie sich für die Inhalte unserer Weiterbildungsveranstaltungen interessieren! Unsere Praxisbegleitungen bieten eine wertvolle Gelegenheit, sich mit den aktuellen Herausforderungen und Themen der rechtlichen Vertretung auseinanderzusetzen, insbesondere im Hinblick auf die Betreuungsrechtsreform, die am 01.01.2023 in Kraft trat. Neben einem fachlichen Input steht bei den Praxisbegleitungen vor allem der Austausch zwischen Mitarbeitenden des Betreuungsvereins und Ehrenamtlichen Rechtlich Betreuenden und Bevollmächtigten im Vordergrund.

Das Thema „Gesundheitssorge und Sterbefall“ ist wichtig, da es die Verantwortung der rechtlichen Vertreter:innen in sensiblen Situationen beleuchtet. Die Begriffe Einwilligungsfähigkeit, mutmaßlicher und natürlicher Wille sind entscheidend, wenn es um die Einwilligung in medizinische Behandlungen geht. Die Patientenverfügung dokumentiert den individuellen Behandlungswillen und leitet rechtliche Vertreter:innen bei ihren Entscheidungen.

Ebenso ist es wichtig, die Genehmigungspflichten zu kennen, die es im Rahmen der Gesundheitssorge gibt. Auch die abschließenden Handlungen des rechtlichen Betreuers im Falle eines Sterbefalls, die Bestattungspflicht und die Bestattungsvorsorge sind Themen, die in der letzten Praxisbegleitung behandelt wurden. Diese Aspekte sind nicht nur rechtlich relevant, sondern auch von großer emotionaler Bedeutung für alle Beteiligten.

In dieser Ausgabe:

VERTRETUNG IM
RAHMEN DER
GESUNDHEITSSORGE

ENTSCHEIDUNGSFINDUNG
- BEACHTUNG VON
WUNSCH,
MUTMASSLICHEN UND
NATÜRLICHEN WILLEN
PATIENTENVERFÜGUNG

GENEHMIGUNGSPFLICHT
IN DER
GESUNDHEITSSORGE

STERBEFALL UND
ABSCHLIESSENDE
MASSNAHMEN IN DER
RECHTLICHEN
BETREUUNG
BESTATTUNGSVORSORGE

AUSBLICK 2025



Vertretung in der Gesundheitsvorsorge

Die gesetzliche Vertretung im Bereich der Gesundheitsvorsorge kann nur erfolgen, wenn eine Vorsorgevollmacht die Vertretung in diesem Bereich überträgt oder das Betreuungsgericht eine Rechtliche Betreuung mit diesem Aufgabenbereich anordnet.

Die Wahrnehmung der Vertretung im Rahmen der **Gesundheitsvorsorge umfasst:**

- Anregung zur Arztsuche
- Auskunftsrecht ggü. Ärzten und Therapeuten
- Einsicht in Krankenunterlagen und Herausgabe von Gesundheitsdaten
- Beantragung von Kranken-/Pflege-/Rehaleistungen
- Beauftragung von Hilfetägern, z.B. Pflegestationen
- nur bei Einwilligungsunfähigkeit: Einwilligungen
- Information zu Patientenverfügung in geeigneten Fällen
- auf Wunsch Unterstützung bei Errichtung einer Patientenverfügung

Die Gesundheitsvorsorge umfasst nicht:

- Terminorganisation bei Ärzten
- generelle Begleitung zu Arztterminen
- Pflegerische Maßnahmen
- Einflussnahme auf Konsum von Genussmitteln oder Ernährung
- Kontrolle oder Einflussnahme auf das Gewicht

Wenn ein betreuter Mensch Unterstützung in diesen Bereichen benötigt und dies wünscht, sollten rechtliche Vertretungen **entsprechende Hilfen organisieren**, wie zum Beispiel:

- Pflegedienste: Für pflegerische Maßnahmen und Unterstützung im Alltag.
- Maßnahmen der Eingliederungshilfe: fördert und unterstützt die am Alltag in der Gesellschaft teilzuhaben und stellt individuelle Hilfen bereit.

Diese Abgrenzung hilft dabei, die Rolle der rechtlichen Vertretung klar zu definieren und sicherzustellen, dass die Autonomie und Wünsche betreuter Menschen respektiert werden.

Ärztliche Aufklärung § 630e BGB

Behandelnde müssen den Patienten umfassend über die Behandlung informieren, einschließlich Art, Umfang, Risiken und Alternativen. Die Aufklärung muss mündlich erfolgen, rechtzeitig sein und verständlich für die Patient:innen. Sie erhalten Kopien der unterschriebenen Unterlagen. Eine Aufklärung ist nicht erforderlich, wenn die Maßnahme dringend ist oder Patient:innen darauf verzichten. Wenn die Einwilligung einer anderen Person nötig ist, muss zusätzlich diese entsprechend informiert werden.

Einwilligungsfähigkeit

Einwilligungsfähigkeit bezeichnet die Fähigkeit einer Person, die Bedeutung und Folgen einer medizinischen Behandlung oder Maßnahme zu verstehen und eine informierte Entscheidung darüber zu treffen. Eine einwilligungsfähige Person kann die verständlichen Informationen, die ihr gegeben werden, nachvollziehen, abwägen und entsprechend handeln.

Entscheidungsfindung- Beachtung von Wunsch, mutmaß- lichen und natürlichen Willen

Der **Wunsch des betreuten Menschen** ist im Rahmen aller Tätigkeiten Rechtlicher Betreuer:innen und Bevollmächtigten handlungsleitend. Dieser ist im Austausch mit dem betreuten Menschen zu ermitteln und von rechtlichen Vertretungen umzusetzen.

Abweichungen sind nur zulässig, wenn:

- Sie zu einer erheblichen Gefährdung von Gesundheit oder Vermögen führen.
- Diese Gefahr aufgrund einer Behinderung oder psychischen Erkrankung nicht erkennen oder danach handeln kann.
- Die Befolgung des Wunsches unzumutbar ist (z.B. bei Straftaten).
- Die Umsetzung schlichtweg unmöglich ist.

Wenn der Wunsch nicht ermittelbar ist, soll der **mutmaßliche Wille** festgestellt werden. Dazu können nahe Vertraute und Angehörige herangezogen werden. Dieser kann abgeleitet werden aus:

- Früheren Äußerungen des betreuten Menschen.
- Ethischen und religiösen Überzeugungen.
- Persönlichen Wertvorstellungen.

Hat der betreute Mensch eine **Patientenverfügung** erstellt, müssen rechtliche Vertretungen deren Beachtung sicherstellen. Ab dem 01.01.2023 sollen Rechtliche Betreuer in geeigneten Fällen über die Patientenverfügung informieren und bei deren Erstellung unterstützen.

Menschen, die in ihrer freien Willensbildung eingeschränkt sind (geschäftsfähig- und einwilligungsunfähig), können dennoch einen **natürlichen Willen** bilden. Dieser natürliche Wille ist bedeutend und darf nicht ignoriert werden.

- Beispiel: Bei einer Gripeschutzimpfung kann trotz Einwilligung durch den gesetzlichen Vertreter nicht geimpft werden, wenn der Betroffene deutliche Zeichen der Ablehnung (bspw. Weglaufen) zeigt.

Ansprechstellen zum Thema Patientenverfügung

- Berliner Betreuungsvereine

www.berliner-betreuungsvereine.de

- Pflegestützpunkte Berlin

www.pflegestuetzpunkte-berlin.de

- Rechtsanwälte und Notare (kostenpflichtig)

- Sozialdienste in Krankenhäusern

Die Internetseite **Hilfelotse Berlin** unterstützt Sie ebenso bei der Suche nach einem Angebot in ihrer Nähe.

www.hilfelotse-berlin.de

Broschüren und Vorlagen zur Erstellung einer Patientenverfügung erhalten Sie :

- Internetseite des Bundesministeriums der Justiz
- Vorsorgetool der Verbraucherzentrale
- In Ihrem Betreuungsverein



Genehmigungspflichten in der Gesundheitspflege

Im Bereich der Gesundheitspflege gibt es für rechtliche Vertretungen spezifische Genehmigungspflichten, die sicherstellen sollen, dass die Rechte und Interessen von Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, gewahrt bleiben.

Genehmigungspflichten in der Gesundheitspflege:

- **Freiheitsentziehende Maßnahmen** beziehen sich auf Handlungen, die darauf abzielen, den Willen zur Bewegungsfreiheit einer Person einzuschränken oder zu entziehen.
- **Ärztliche Zwangsbehandlung** bezeichnet medizinische Maßnahmen, die gegen den Willen eines Patienten durchgeführt werden.
- Behandlungen mit der Gefahr **schwerer gesundheitlicher Schäden oder Lebensgefahr** (z. B. Amputationen, Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen), wenn der Patientenwille nicht ermittelt werden kann oder unklar ist und Rechtliche Vertretung und Arzt sich uneinig sind.

Voraussetzungen für die Prüfung der Erforderlichkeit freiheitsentziehender Maßnahmen und Zwangsbehandlung:

- **Gefahr für die Person:** Es muss die konkrete Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der betroffenen Person bestehen.
- **Unzureichende Einsichtsfähigkeit:** Die betroffene Person muss aufgrund ihrer psychischen oder physischen Verfassung nicht in der Lage sein, die Gefahrenlage zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren.
- **Verhältnismäßigkeit:** Die Maßnahme muss verhältnismäßig sein, d.h., sie darf nur so lange und in dem Umfang angewendet werden, wie es zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist.
- **Alternativen prüfen:** Vor der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßnahme müssen alle milderen Mittel geprüft werden. Nur wenn diese nicht ausreichend sind, dürfen Zwangsmaßnahmen angeordnet werden!

Verfahren:

- **Gerichtliche Genehmigung** durch das Amtsgericht auf Antrag der rechtlichen Vertretung
- **Regelmäßige Überprüfung der Erforderlichkeit** und ordnungsgemäßen Umsetzung durch rechtliche Vertretung
- Die Anordnung unterliegt einer **regelmäßigen Überprüfung durch das Gericht**

Beispiele für freiheitsentziehende Maßnahmen

- Hochstellen der Bettgitter
- Festhaltegurt am Rollstuhl
- Anbringen eines Rollstuhltisches
- abgeschlossene oder versteckte Türen
- geschlossener Kleiderschrank in dem sich die Kleidung befindet
- sedierende Medikamente
- falsche Bushaltestellen

Hinweis: Ob eine freiheitsentziehende Maßnahme vorliegt muss immer im Einzelfall und der konkreten Anwendung geprüft werden!



Ende einer Betreuung und abschließende Maßnahmen

Die rechtliche Betreuung endet durch verschiedene Ereignisse:

- Beschluss über Aufhebung Betreuung/ Wechsel Betreuer
- Tod des betreuten Menschen
- den Tod des Betreuers.

Nach dem Eintritt eines dieser Ereignisse sind Sie nicht mehr vertretungsbefugt und können keine Handlungen mehr durchführen.

Im **Todesfall des betreuten Menschen** gehen alle Rechte und Pflichten auf die Erbberechtigten über. In bestimmten Fällen gibt es **unaufschiebbare Pflichten** um Nachteile für die Erben zu vermeiden, sogenannte Verkehrssicherungspflichten, beispielsweise Sicherung eines Grundstücks bei drohendem Baumsturz.

Bekannte Erben sollten über den Tod informiert werden. Für die Sicherung des Nachlasses ist das Nachlassgericht zuständig. Die **Bestattungspflicht** durch Angehörige besteht unabhängig von der Erbberechtigung und ist in den jeweiligen **Landesgesetzen** geregelt, wie zum Beispiel im **Berliner Bestattungsgesetz**.

Zu den abschließenden Aufgaben des rechtlichen Betreuenden gehören:

- **Herausgabe aller erlangten Unterlagen** an Berechtigte
- Erstellung eines **Schlussberichts**
Mitteilung aller Änderungen seit dem letzten Jahresbericht, Informationen über die Herausgabe von Vermögen und Unterlagen des Betreuten
- Erstellung eines **Schlussvermögensverzeichnisses**

Eine **Schlussrechnung ist nur bei nicht befreiten Betreuern** erforderlich und muss in der Regel nur auf Aufforderung eines Berechtigten innerhalb von sechs Wochen erstellt werden.

Berechtigte können der betreute Mensch selbst, der Folgebetreuer, der Erbberechtigte oder Nachlassverwalter sein. Lassen Sie sich die Berechtigung vor Herausgabe durch Vorlage entsprechender Dokumente wie bspw. einen Erbschein nachweisen.

Bestattungsvorsorge

- Wunsch/ mutmaßlicher Wille des betreuten Menschen
- Sterbegeldversicherung zur Absicherung der Kosten für die Bestattung
- Bestattungsvertrag mit einem Bestattungsunternehmen mit Geldhinterlegung auf einem Treuhandkonto
- angemessene Bestattungsvorsorge gilt als Schonvermögen im Rahmen von Sozialleistungen
- Hinterlegung bei Betreutem, Vertrauensperson, Pflegeeinrichtung

Ausblick auf das Jahr 2025

Für das **Jahr 2025** haben wir das **Motto „Selbstbestimmung“** gewählt. Der Begriff der Selbstbestimmung ist sehr präsent. Doch was bedeutet es konkret, die Selbstbestimmung in der Rechtlichen Betreuung zu berücksichtigen? Wie kann sie umgesetzt werden, und gibt es dabei Grenzen? Im Rahmen unserer **Praxisbegleitungen** werden wir untersuchen, wie

- **Selbstbestimmung in der betreuungsrechtlichen Praxis**
- **Selbstbestimmung im Bereich Vermögen**
- **Selbstbestimmung im Bereich Wohnen**

verwirklicht werden kann.

Neben einer fachlichen Einführung ins Thema steht vor allem der Erfahrungsaustausch der Teilnehmenden im Vordergrund.

Wir freuen uns auch über Ihre aktive Teilnahme an unseren **Vorsorgeveranstaltungen**. Neben unseren Beratungen und Informationsveranstaltungen zu den Themen Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügungen haben wir am 20.11.2024 unseren Vorsorgetag durchgeführt. Auch im kommenden Jahr werden wir diese Angebote wieder für Sie bereitstellen. Auf Wunsch können Sie ab sofort unsere Handreichung zum Thema "Möglichkeiten der Vorsorge" anfordern.

Die Termine für unsere **Veranstaltungen für das Jahr 2025** werden Ihnen in Kürze zugesandt.

Im neuen Jahr wird die **elektronische Patientenakte** von den Krankenkassen eingeführt. Welche Auswirkungen hat dies auf Ihre Tätigkeit als rechtliche Betreuer und Vorsorgebevollmächtigte? Informationen dazu finden Sie auf der Website der Lebenshilfe Berlin unter Aktuelles:

<https://www.lebenshilfe-berlin.de/de/aktuelles/index.php>

Sie haben Fragen oder interessieren sich für unsere Angebote? Kontaktieren Sie uns gern unter:

beratung.betreuungsverein@lebenshilfe-berlin.de
oder
030- 755 4912 10

Wir wünschen Ihnen eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Rutsch in ein gesundes und frohes neues Jahr!

Ihr Team des Lebenshilfe Berlin e. V., Betreuungsvereins



Erste Termine für das Jahr 2025

29.01.2025, 16-18 Uhr
Erfahrungsaustausch in
Präsenz

28.02.2025, 16-18 Uhr
Praxisbegleitung IV-
Selbstbestimmung in der
Betreuungspraxis
digitale Veranstaltung

26.03.2025, 16 bis 18 Uhr
Möglichkeiten der
Vorsorge
digitale Veranstaltung

Auf Nachfrage können
Sie an digitalen
Veranstaltungen auch in
Präsenz teilnehmen.